

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
10 — 37007 — 3061/56 IV

Bonn, den 24. Oktober 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Dauer des
Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der
Wehrübungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 164. Sitzung am 19. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

B e g r ü n d u n g

Im Wehrpflichtgesetz ist die wesentliche Bestimmung über die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen ausdrücklich einem besonderen Gesetz vorbehalten worden (§§ 5 und 6 Wehrpflichtgesetz). Zumindest insoweit war das Wehrpflichtgesetz nicht vollziehbar, da der Vollzug voraussetzt, daß die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen feststeht.

Das Zustimmungsrecht des Bundesrates zu einem Gesetz erstreckt sich auf das Gesetz als ganzes und nicht etwa nur auf diejenigen Vorschriften eines Gesetzes, welche seine Zustimmungsbedürftigkeit begründen. Folgerichtig muß dieser Gedanke auch auf Fälle wie den vorliegenden angewandt werden, wo eine wesentliche Bestimmung eines Zustimmungsgesetzes, ohne welche das Gesetz nicht vollziehbar ist, einer späteren besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben ist.

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt also schon daraus, daß die Zustimmungsbefähigung das Wehrpflichtgesetz als ganzes erfaßt und die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung ein untrennbarer Bestandteil des Wehrpflichtgesetzes ist.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung nimmt zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Wie der Rechtsausschuß des Bundesrates selbst festgestellt hat, enthält es keine Vorschrift, die die Zustimmungsbefähigung begründet.

Die Auffassung des Bundesrates, der das Erfordernis seiner Zustimmung zu diesem Gesetz aus der Zustimmungsbefähigung des Wehrpflichtgesetzes herleitet, findet im Grundgesetz keine Stütze. Sie läuft darauf hinaus, daß der Bundesrat die Zustimmungsbefähigung für eine ganze Materie ohne Rücksicht auf ihre mögliche sachgemäße Aufteilung in mehrere Gesetze in Anspruch nimmt. Die Zustimmungsbefähigung eines Gesetzes findet aber ihre Grundlage allein in den Regelungen, die das Gesetz selbst trifft; diese Auffassung hat die Bundesregierung wiederholt vertreten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate.

§ 2

(1) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren sechs, bei Offizieren zwölf Monate.

(2) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt einem Monat, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt zwei Monaten herangezogen werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Der Gesetzentwurf enthält die in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) vorbehaltene Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und der Gesamtdauer der Wehrübungen. Das Gesetz betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Für seinen Erlaß ist nach Artikel 73 Nr. 1 GG der Bund ausschließlich zuständig.

II.

In § 1 des Entwurfs wird eine zwölfmonatige Dauer des Grundwehrdienstes vorgeschlagen.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß der militärische Verteidigungsbeitrag in dem geplanten Umfange notwendig ist. Sie beabsichtigt, bei zwölfmonatigem Grundwehrdienst die Zahl der freiwillig länger dienenden von 230 000 auf 300 000 Soldaten zu erhöhen.

III.

§ 2 behandelt die Gesamtdauer der Wehrübungen. In den Jahren, die dem Grundwehrdienst folgen, leistet der Wehrpflichtige abschnittsweise einen kurzfristigen Wehrdienst, die Wehrübungen. Sie dienen dazu, seine militärischen Kenntnisse und Fähigkei-

ten aufzufrischen und zu festigen und ihn mit Neuerungen vertraut zu machen.

Der Entwurf bemißt in Absatz 1 die Gesamtdauer der Wehrübungen für Unteroffiziere und Mannschaften auf sechs Monate. Dadurch wird es ermöglicht, einen Angehörigen der Reserve etwa alle zwei Jahre zu einer einmonatigen Übung heranzuziehen und ihn damit zwölf Jahre auf dem neuesten Stand der Ausbildung zu halten.

Für die Offiziere der Reserve wird wegen der erhöhten Anforderungen, die an sie ge-

stellt werden müssen, die Gesamtübungsdauer auf zwölf Monate festgesetzt.

Um Härten für die Wehrpflichtigen zu vermeiden, sieht Absatz 2 vor, daß nach Vollendung des 35. Lebensjahres von Mannschaften nur noch Wehrübungen von insgesamt einem Monat und von Unteroffizieren von zwei Monaten gefordert werden können.

IV.

§ 3 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.